



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

AUTONOME PROVINZ  
BOZEN - SÜDTIROL  
Abteilung 34 - Innovation, Forschung,  
Entwicklung und Genossenschaften



PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE  
Ripartizione 34 - Innovazione, Ricerca,  
Sviluppo e Cooperative



# PATENTFIBEL

Was Sie schon immer zum Thema „Patente“ wissen wollten

**Herausgeber:**

Innovationservice der  
Handelskammer Bozen  
Südtiroler Straße 60  
39100 Bozen  
Tel. 0471 945 531 - 514  
Fax 0471 945 524  
patentemarken@handelskammer.bz.it  
www.handelskammer.bz.it

Abteilung Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften  
der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol  
Raiffeisenstraße 5  
39100 Bozen  
Tel. 0471 413 720  
Fax 0471 413 614  
innova-gen@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it

**Texte:**

Dr. Sabine Vieider, Dr. Irmgard Lantschner, Alessandro Franzoi  
Handelskammer Bozen

2. Auflage, November 2010

**Grafik:** F&P, Bozen

**Druck:** Fotolito Varesco, Auer

Nachdrucke und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur unter Angabe  
der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

## VORWORT

Das Erfolgsrezept innovativer Unternehmen besteht in der Entwicklung von neuen Ideen und der raschen Umsetzung in marktgerechte Angebote. Doch oft wird schnell entwickelt, ohne sich dann über den gewerblichen Rechtsschutz Gedanken zu machen. Diesem Umstand trägt die vorliegende „Patent-fibel“ Rechnung – eine übersichtliche Broschüre rund ums Thema „Patente“, dem wichtigen gewerblichen Schutzrecht.

Die Fibel beinhaltet grundlegende Informationen zum Patent selbst und ermöglicht in Form anschaulicher Formulierungen eine auch dem Laien leicht verständliche Darstellung dieser teilweise komplexen Materie des Patentrechtes. So finden Sie z. B. eine Antwort auf folgende Fragen: Was kann unter welchen Voraussetzungen patentiert werden? Wie und wo kann ich ein Patent anmelden? Wie viel kostet eine Patentregistrierung? Welche Rechte sichert mir das Patent? Wie muss eine Patentschrift aufgebaut sein? Wie kann ein Patent sinnvoll genutzt werden? Darüber hinaus gibt die Broschüre interessante Hinweise, Tipps und Beispiele. Sie ist somit sowohl für innovative Unternehmen wie auch für private Erfinder eine einfache, praxisnahe Unterlage.



A handwritten signature in blue ink that reads "Michl Ebner".

On. Dr. Michl Ebner  
Präsident der Handelskammer Bozen



A handwritten signature in blue ink that reads "Roberto Bizzo".

Dr. Ing. Roberto Bizzo  
Landesrat für Innovation

Sind Ideen schützbar? .....	6
Das Wesen des Patents .....	6
Das Patent - das wichtigste gewerbliche Schutzrecht .....	7
Welche Rechte gewährt das Patent? .....	8
Darf eine geschützte technische Erfindung nachgebaut werden? .....	8
Der Stand der Technik .....	8
Die Voraussetzungen für die Patentfähigkeit einer Erfindung .....	9
Absolute Geheimhaltung der Erfindung bis zur Anmeldung .....	11
Was ist patentierbar? .....	11
Was ist nicht patentierbar? .....	12
Was ist der wirtschaftliche Nutzen für den Patentinhaber? .....	12
Der Lizenzvertrag .....	13
„Ist nicht schon alles erfunden?“ .....	13
Seit wann gibt es Patente? .....	13
Wer kann ein Patent anmelden? .....	14
Wo und wie kann ich ein Patent anmelden? .....	14
Ab wann ist eine Erfindung geschützt? .....	15
Wie viel kostet ein Patent? .....	16
Der Aufbau der Patentschrift .....	17
Das „kleine Patent“ (das Gebrauchsmuster) .....	18
Wo gelten Patente? .....	18
Gibt es ein Welt-Patent? .....	19
Das Europäische Patent .....	19
Die internationale Patentanmeldung .....	20
Patente und Forschung .....	21
Die Patentrecherche - Einblick in die Patentliteratur .....	21
Wo findet man Patentinformationen? .....	22
Wozu dient Patentinformation noch? .....	23
Andere wichtige gewerbliche Schutzrechte .....	24
Welche Fördermaßnahmen gibt es für Patente? .....	25
Der Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen - Ihre Anlaufstelle .....	26
Nützliche Adressen .....	27

WUSSTEN SIE, DASS ...



---

... Patente die technologisch bedeutsamste Form der gewerblichen Schutzrechte sind?

## SIND IDEEN SCHÜTZBAR?

Wenn jemand eine innovative Idee entwickelt, so hofft er, damit auch Geld zu verdienen. Viele gute Ideen haben ihre Erfinder reich gemacht, weil sie diese rechtzeitig vor der Nachahmung durch Dritte geschützt haben. Zwar ist eine Idee als solche nicht schützbar, sehr wohl aber deren Ausgestaltung bzw. die genaue Anleitung, wie eine Lösung zu einem technischen Problem erzielt werden kann. So etwa lassen sich:

- > technische Lösungen durch ein **Patent**,
- > der Name eines Produktes oder ein Logo durch eine **Marke**,
- > die Formgebung bzw. das Design eines Produktes durch ein **Muster oder Modell** und
- > die Werke der Literatur und Kunst sowie Computerprogramme durch das **Urheberrecht** schützen.

Damit nicht andere die Früchte der oft mühevollen Entwicklungsarbeit ernten, ist es ratsam, die Ausgestaltung der eigenen Ideen schützen zu lassen. Die Realisierung der Idee muss dabei genau beschrieben werden.

Patente sind die technologisch bedeutsamste Form der gewerblichen Schutzrechte.

## DAS WESEN DES PATENTS

---

... Patente 18 Monate nach ihrer Hinterlegung veröffentlicht werden?

Warum gibt es eigentlich Patente? Das Patent als verbrieftes gewerbliches Schutzrecht löst ein volkswirtschaftliches Problem: Ein Erfinder muss viel Zeit, Mühe und Geld investieren, um seine Idee nutzbar zu machen. Dagegen könnten Dritte den geleisteten Entwicklungsaufwand des Erfinders sparen und die fertige Lösung einfach kopieren. Der Erfinder wird daher alles tun, um die technischen Details seiner Erfindung geheim zu halten, etwa durch verschleierte Bauweise und strenges Geheimhalten aller Konstruktions- und Entwicklungspläne. Irgendwann stirbt der Erfinder und er würde das gesamte Wissen über seine Erfindung mit ins Grab nehmen, wodurch die gemachte Erfindung der Gesellschaft wieder verloren ginge.



WUSSTEN SIE, DASS ...

Um dies zu vermeiden, schaffte der Staat per Gesetz einen Anreiz zur Offenlegung der Erfindung: Dem Erfinder ein zeitlich begrenztes Monopol für die alleinige wirtschaftliche Nutzung seiner gemachten Erfindung gewährt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Erfinder, die technische Lösung in einer Patentschrift darzulegen und die Erfindung gewerblich anzuwenden. Das zeitlich begrenzte Monopol soll dem Erfinder die Rentabilität seiner Investition gewährleisten. Nach Ablauf dieses Zeitraums kommt die offengelegte Erfindung der Allgemeinheit zugute, und jeder kann sie wirtschaftlich nutzen.

## DAS PATENT - DAS WICHTIGSTE GEWERBLICHE SCHUTZRECHT

Das Patent ist ein Schutzrecht, mit dem eine technische Erfindung für befristete Zeit (maximal 20 Jahre) geschützt wird. Ein Patent gibt dem Patentinhaber das Recht, während der Patentlaufzeit anderen die Nutzung der durch das Patent geschützten Erfindung für gewerbliche Zwecke zu untersagen. Dem Inhaber wird also ein Verbotungsrecht gewährt, welches jedoch zeitlich und territorial begrenzt ist. Natürlich muss sich der Erfinder genauestens überlegen, was er Dritten mit seiner Erfindung verbieten möchte und dementsprechend die Rechtsansprüche in seiner Patentschrift gestalten. Der Patentinhaber kann die Erfindung selbst realisieren, er kann aber auch Dritten die wirtschaftliche Nutzung der Erfindung gestatten und dafür eine Vergütung (Lizenzgebühr) verlangen. Er kann weiteres sein Monopolrecht vererben oder verkaufen.

Aufgrund der Offenlegung der technischen Beschreibung erhöht sich der Stand der Technik bzw. der Wissenstand der gesamten Volkswirtschaft und aufbauend auf diese Erfindung können weitere Entwicklungen gemacht werden.

---

... Patente Verbotungsrechte sind?

WUSSTEN SIE, DASS ...



---

... ein Patent kein Garant für wirtschaftlichen Erfolg ist?

## WELCHE RECHTE GEWÄHRT DAS PATENT?

Ein Patent gibt dem Patentinhaber das Recht, während der Patentlaufzeit anderen die Nutzung der durch das Patent geschützten Erfindung für gewerbliche Zwecke (sprich Produktion, Vertrieb, Import) zu untersagen. Patente garantieren jedoch keine absolute Monopolstellung. Zwar gibt das Patentrecht dem Erfinder eine zeitlich befristete Marktexklusivität für den Erfindungsgegenstand, doch ist das Patent als juristisches Dokument noch kein Garant für wirtschaftlichen Erfolg. Der Patentinhaber muss sich mit seinen Produkten und Verfahren mit jenen der Mitbewerber auf dem Markt messen, und es entscheidet letztlich der Kunde über den Grad der Marktakzeptanz.

---

... der Nachbau von Patenten zu Forschungszwecken und zur privaten Nutzung gestattet ist?

## DARF EINE GESCHÜTZTE TECHNISCHE ERFINDUNG NACHGEBAUT WERDEN?

Was man mit der Anmeldung eines Patents auf jeden Fall erzielen will, ist der gezielte Schutz vor Nachahmung durch Dritte. Eine wichtige Rolle spielt dabei jedoch der gewerbliche Charakter der Nachahmung. Solange der Nachbau der patentierten technischen Entwicklung nur zur privaten Nutzung oder zu Lehr- oder Versuchszwecken erfolgt, ist ein solcher Nachbau durchaus gestattet. Hierin wird der Informationscharakter des Patentwesens deutlich: Dass Patente zu Informationszwecken genutzt werden, ist nicht nur legitim, es ist sogar ausdrücklich gewünscht. Der Grundgedanke durch diese Offenlegung ist das Anregen von Forschergeist für Innovation und technischen Fortschritt. Einerseits werden Erfindungen durch den Staat vor der direkten (gewerblichen) Nachahmung geschützt, andererseits muss der Erfinder, sozusagen als Gegenleistung, seine Erfindung der Allgemeinheit preisgeben und erhöht somit den Stand der Technik.

---

... sich die Neuheit einer Erfindung am „Stand der Technik“ misst?

## DER STAND DER TECHNIK

Zum „Stand der Technik“ gehören sämtliche Verfahren, Einrichtungen, Produkte oder Vorrichtungen, welche zum Anmeldetag des Patents bereits bekannt sind, das bedeutet in irgendeiner Form (mündlich, durch schriftliche Beschreibung, Benutzung, Ausstellung oder in sonstiger Form) veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurden. Es bestehen keine Beschränkungen dahin gehend, an welchem Ort, in welcher Sprache, zu welcher Zeit und in welcher Weise die in Betracht zu ziehende Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.



WUSSTEN SIE, DASS ...

Die allerwichtigste Voraussetzung für die Erteilung eines Patents ist, dass die Erfindung am Tag ihrer Anmeldung zum Patent neu ist, und zwar **absolut weltneu**, so dass sie sich vom Stand der Technik abhebt.

## DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PATENTFÄHIGKEIT EINER ERFINDUNG

Damit eine Erfindung zum Patent angemeldet werden kann, muss sie vier wesentliche Voraussetzungen erfüllen: sie muss **neu** sein, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen, **gewerblich anwendbar** und **zulässig** sein. Diese Voraussetzungen werden nachfolgend näher beschrieben:

---

... eine patentfähige Erfindung neu, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, gewerblich anwendbar und zulässig sein muss?

### Neuheit

Neu ist eine Erfindung, wenn sie noch nicht zum „Stand der Technik“ gehört. Hat der Erfinder seine Erfindung vor der Anmeldung zum Patent schon öffentlich, etwa auf einer Messe präsentiert, so ist dies bereits neuheitsschädlich. Der Neuheitsbegriff unterliegt keiner zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, d.h. alles, was vor dem Anmeldetag irgendwo auf der Welt in irgendeiner Form bekannt war, wird berücksichtigt. Wieder aufgetauchtes Wissen gilt ebenso als neuheitsschädlich, auch wenn es schon vollständig vergessen war.

Die Neuheit bezieht sich dabei auf die Erfindung als solche. Es ist also unschädlich, wenn einzelne oder alle Merkmale der Erfindung für sich bereits bekannt waren, ihre Kombination in der konkreten Vorrichtung oder in dem konkreten Verfahren jedoch noch unbekannt war.

### Erfinderische Tätigkeit

Neben der Neuheit muss die Lösung eine sogenannte erfinderische Tätigkeit aufweisen, um patentfähig zu sein. Das heißt, sie darf sich nicht in nahe liegender Weise für den Fachmann aus dem Stand der Technik ergeben. Denn nur, falls diese Leistung vorliegt, besitzt die vorgeschlagene technische Lösung Erfindungshöhe; sie setzt sich also deutlich vom Stand der Technik ab. Diese wichtige Eigenschaft eines Patents verursacht bei den Patentprüfern die größten Schwierigkeiten.

WUSSTEN SIE, DASS ...



Anzeichen für das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit sind etwa:

- > das Problem war über eine längere Zeitspanne in der Fachwelt bekannt und es bestand ein Bedürfnis für seine Lösung,
- > durch die Erfindung wird eine technische Fehlvorstellung überwunden,
- > die neue Lösung enthält ein Überraschungsmoment.

Zusammenfassend gilt: Patentfähig ist, was nicht naheliegend ist. Mangelnde Erfindungshöhe führt in der allgemeinen Praxis recht häufig zur Zurückweisung der Patentanmeldung.

### **Gewerbliche Anwendbarkeit**

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn sie in einem gewerblichen Gebiet (einschließlich der Landwirtschaft) hergestellt oder benutzt werden kann. Der Begriff „Gewerbe“ entspricht der üblichen Definition und beinhaltet demnach:

- > eine fortgesetzte
- > selbstständige
- > erlaubte
- > auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit, einschließlich der Urproduktion, mit Ausnahme der freien Berufe.

Eine Einschränkung ergibt sich durch dieses Merkmal in der Praxis kaum. Produkte und Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen sind in den meisten Fällen gewerblich anwendbar. Es kommt nicht darauf an, ob sie auch wirtschaftlich verwertbar oder sinnvoll sind. Es reicht aus, dass sie in einem Gewerbebetrieb hergestellt oder sonst verwendet werden können. Ausgenommen vom Patentschutz aufgrund des Fehlens der gewerblichen Anwendbarkeit sind nur diejenigen Erfindungen, die allein theoretische Bedeutung haben und in einem Gewerbebetrieb nicht praktisch verwertbar sind.

Nicht als gewerblich anwendbar gelten weiters Verfahren zur chirurgischen und therapeutischen Behandlung und Diagnose am menschlichen oder tierischen Körper. Dies gilt allerdings nicht für die verwendeten Erzeugnisse in derartigen Verfahren (beispielsweise Operationsinstrumente und Arzneimittel).



WUSSTEN SIE, DASS ...

### Zulässigkeit

Eine Erfindung ist zulässig, wenn sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt. So ist beispielsweise der menschliche Körper als solcher sowie die Verfahren zum Klonen von Menschen oder Tieren nicht patentierbar.

### ABSOLUTE GEHEIMHALTUNG DER ERFINDUNG BIS ZUR ANMELDUNG

Die Neuheit ist die wichtigste Voraussetzung für die Patentfähigkeit einer technischen Erfindung. Neu ist eine Erfindung, wenn sie vor dem Anmeldetag noch nicht bekannt war - und zwar nirgends auf der Welt. Wird eine Erfindung dagegen in einer Fachzeitschrift beschrieben oder auf einer Messe präsentiert, gehört sie automatisch zum so genannten „Stand der Technik“ und kann nicht mehr zum Patent angemeldet werden, weil sie nicht mehr neu ist.

Daher ist es unbedingt notwendig, eine Erfindung bis zum Tag der Patentanmeldung absolut geheim zu halten.

### WAS IST PATENTIERBAR?

Patentierbar sind:

- > Erzeugnisse bzw. Produkte verschiedenster Art: Maschinen und deren Teile, chemische Substanzen und Stoffgemische, Anordnung von Einzelteilen, Arzneimittel, etc.;
- > Verfahren im Sinne von Herstellungsverfahren, mikrobiologische Verfahren, Arbeitsverfahren oder die Anwendung von Gegenständen, Vorrichtungen, chemischen Erzeugnissen etc. zu bestimmten Zwecken oder auf eine bestimmte Weise.

---

... Sie Ihre Erfindung bis zum  
Anmeldetag des Patentbesitzes unbedingt  
geheim halten müssen?

---

... Arbeitsverfahren patentierbar sind?

WUSSTEN SIE, DASS ...



... Computerprogramme nicht patentierbar sind?

## WAS IST NICHT PATENTIERBAR?

Nicht patentierbar sind:

- > Ideen, Konzepte, bloße Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- > Spielregeln, Lotteriesysteme, Lehrmethoden und organisatorische Arbeitsabläufe;
- > Informationsmaterial
- > Verfahren der Diagnostik, Therapie und Chirurgie, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden;
- > Pflanzensorten, Tierarten und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren;
- > Computerprogramme als solche (diese fallen in das Urheberrecht). Dagegen sind Maschinen bzw. Herstellungsverfahren und Kontrollverfahren, welche durch ein Programm gesteuert werden, patentierbar.
- > Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

... Patente immaterielle Anlagegüter sind und somit den Unternehmenswert steigern?

## WAS IST DER WIRTSCHAFTLICHE NUTZEN FÜR DEN PATENTINHABER?

Schutzrechte bieten seinem Inhaber eine Reihe von wirtschaftlichen Vorteilen. Dazu zählen unter anderem:

- > zeitlich befristetes Monopol für die alleinige Nutzung (Herstellung, Verkauf) am Markt (Realisierung von Monopolgewinnen)
- > Technologievorsprung gegenüber den Mitbewerbern
- > Steigerung des Unternehmenswertes (ein Patent ist ein immaterielles Anlagegut im Unternehmen)
- > Stärkung der Markt- und Verhandlungsposition
- > Kompetenz- und Imagegewinn
- > Stärkung der Verkaufsargumente
- > Möglichkeit der Lizenzierung (dadurch ist die schnellere Amortisation der Entwicklungskosten möglich)



WUSSTEN SIE, DASS ...

## DER LIZENZVERTRAG

Mit einem Lizenzvertrag räumt der Lizenzgeber (in der Regel der Patentinhaber) dem Lizenznehmer (Industrieunternehmen u. a.) Benutzungsrechte an seiner Erfindung und seinem technischen Know-how ein, und zwar grundsätzlich gegen Entgelt (Lizenzgebühr). Das Entgelt setzt sich typischerweise aus einer einmaligen Einstandszahlung und jährlich zu leistenden (umsatz- oder stückzahlabhängigen) Zahlungen in branchenüblicher Höhe zusammen.

---

... der Patentinhaber die Nutzung seines Patentes Dritten gestatten und dafür eine Gebühr einfordern kann?

## „IST NICHT SCHON ALLES ERFUNDEN?“

Weltweit sind bereits über 70 Mio. Erfindungen zum Patent eingereicht worden. Man könnte fast meinen, es sei schon alles erfunden. Jedoch beweisen die Statistiken über die jährlichen Neuanmeldungen bei den einzelnen Patentämtern, dass dem menschlichen Erfindungsgeist noch keine Grenzen gesetzt sind. Auch sind die Patentgesetze so gestaltet, dass sie Weiterentwicklungen möglichst nicht behindern, sondern es ermöglichen, auch kleine Fortschritte und Verbesserungen durch neue Patente zu schützen.

---

... es weltweit über 70 Mio. eingereichte Patentschriften gibt?

## SEIT WANN GIBT ES PATENTE?

Im Jahre 1474 erließ die Stadt Venedig das erste Patentgesetz. Es sicherte den Erfindern der damaligen Zeit zum Schutz ihrer Interessen die Urheberrechte an ihren Werken zu und verbot die freie Nachahmung. 1624 trat in England das „Statute of Monopolies“ in Kraft. Auf seiner Grundlage konnte dem „ersten und wahren Erfinder“ für eine begrenzte Zeitdauer ein Patent erteilt werden. Angesichts der zunehmenden Zahl an nationalen Patentgesetzen wurde 1883 die Pariser Verbandsübereinkunft geschlossen, die den Patentanmeldern in allen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung garantierte.

---

... die Stadt Venedig das erste Patentgesetz erlassen hat?

Die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (OMPI-WIPO) wurde 1967 als Teilorganisation der Vereinten Nationen gegründet, mit dem Ziel, den Schutz des Geistigen Eigentums anzuregen und zu fördern.

1973 wurde das Europäische Patentamt gegründet – gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Europäischen Patentübereinkommens. Derzeit hat die Europäische Patentorganisation 38 Mitgliedstaaten.

WUSSTEN SIE, DASS ...



---

... Patente sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen hinterlegt werden können?

### WER KANN EIN PATENT ANMELDEN?

Grundsätzlich kann jeder italienische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien oder jedes Unternehmen mit einem Firmensitz in Italien ein nationales Patent für Italien anmelden. Jedoch ist es nicht möglich, die Patentanmeldung direkt bei Patentämtern im Ausland oder beim Europäischen Patentamt (EPO - European Patent Office) oder bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO - World Intellectual Property Organization) einzureichen, ohne vorher die Ermächtigung für die Hinterlegung im Ausland vom zuständigen italienischen Ministerium in Rom einzuholen. Dieses wiederum wird hierzu eine Stellungnahme der italienischen Militärbehörde einholen, um sicherzustellen, dass der Erfindungsgegenstand nicht von „nationalem Interesse“ ist.

Ausländische Unternehmen können ihr Patent in Italien nur über eine italienische Zweigstelle oder durch einen Patentanwalt mit Wohnsitz in Italien hinterlegen.

### WO UND WIE KANN ICH EIN PATENT ANMELDEN?

---

... von der Patentanmeldung bis zur Patenterteilung in der Regel 3-5 Jahre vergehen?

Nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen können in Italien grundsätzlich bei jeder Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer oder wahlweise direkt beim Italienischen Patent- und Markenamt in Rom eingereicht werden.

Antragsteller mit Wohnsitz oder Unternehmen mit einem Firmensitz in Italien müssen Europäische und Internationale Patentanmeldungen beim Italienischen Patent- und Markenamt in Rom einreichen, falls die Priorität der nationalen Anmeldung für Italien nicht beansprucht wird.

Europäische und Internationale Patentanmeldungen können auch direkt beim Europäischen Patentamt (EPO) oder bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) erfolgen, falls die Priorität für Italien beansprucht wird. In diesem Fall muss jedoch ab der Hinterlegung der nationalen Anmeldung für Italien eine Frist von 90 Tagen eingehalten werden.

Das Anmeldeverfahren für ein nationales Patent besteht in der Abfassung der Patentschrift, in der Zahlung der Anmeldegebühren, dem Ausfüllen eines Antragsformulars und der Abgabe bei einer Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche formellen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, damit der Tag der Abgabe als Patentanmeldetag zuerkannt wird.



WUSSTEN SIE, DASS ...

Die periphere Dienststelle übermittelt anschließend sämtliche Dokumente der Patentanmeldung an das Italienische Patent- und Markenamt in Rom, wo die endgültige Prüfung durchgeführt wird und das Patent erteilt oder abgelehnt wird. Zwischen der Anmeldung und der Erteilung der Patentbescheinigung durch das Italienische Patent- und Markenamt in Rom vergehen in der Regel 3-5 Jahre.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Italienischen Patent- und Markenamt und der Europäischen Patentorganisation werden seit dem 1. Juli 2008 italienische Patentanmeldungen auf ihre Neuheit geprüft. Im Zuge des Verfahrens erstellt das Europäische Patentamt im Auftrag des Italienischen Patent- und Markenamtes eine Recherche nach dem Stand der Technik und erlässt innerhalb von 9 Monaten ab dem Tag der Ersteinreichung in Italien einen Recherchebericht sowie ein Gutachten bezüglich der Patentierbarkeit der eingereichten Erfindung. Der Anmelder erhält somit eine Erstbewertung seiner Erfindung, welche ihm bei der Entscheidung nützlich sein kann, seine Anmeldung auf das Ausland zu erweitern. Die Einführung der Neuheitsrecherche in Italien bringt nicht nur wesentliche Einsparungen bei der Erweiterung als europäisches oder internationales Patent mit sich, sondern bedeutet auch eine Stärkung von erteilten Patenten in Italien, was den Anmeldern die Verteidigung bei Schutzrechtsverletzungen erleichtert.

## AB WANN IST EINE ERFINDUNG GESCHÜTZT?

Sind Patente einmal erteilt, haben sie eine Gültigkeit von 20 Jahren mit Beginn ab dem Datum der Anmeldung, vorausgesetzt die Gebühren für die Aufrechterhaltung eines Patentbesitzes werden ordnungsgemäß entrichtet. Entschließt sich der Anmelder die jährlichen Aufrechterhaltungsgebühren für das Patent nicht mehr zu bezahlen, ist die Erfindung nicht mehr geschützt, und sie steht Dritten zur Produktion und wirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung. Die Exklusivrechte, die der Gesetzgeber dem Inhaber einräumt, entstehen mit der Erteilung des Patentbesitzes. Das Patent gilt jedoch ab dem Datum der Veröffentlichung der Patentschrift (technische Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen). In der Regel werden Patente 18 Monate nach ihrer Anmeldung veröffentlicht, oder ab dem Prioritätsdatum (falls dieses beansprucht wird). Der Anmelder kann zum Zeitpunkt der Anmeldung entscheiden, ob er seine Erfindung der Öffentlichkeit sofort zugänglich machen möchte. In diesem Fall ist das Patent 90 Tage nach der Anmeldung gültig.

WUSSTEN SIE, DASS ...



Wird ein Patent innerhalb der 18 Monate der Geheimhaltungsphase verletzt, kann der Patentanmelder direkt auf seine Patentanmeldung verweisen und diese veröffentlichen. In diesem Fall entfaltet das Patent ab dem Datum der Veröffentlichung seine volle Wirkung.

### WIEVIEL KOSTET EIN PATENT?

... für die Patentaufrechterhaltung  
jährlich Amtsgebühren zu entrichten  
sind?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Kosten entstehen zum einen für die Erstanmeldung eines Patent: Hier fallen zunächst die Kosten für den Patentanwalt für die Abfassung der Patentschrift ins Gewicht (falls ein Patentanwalt beauftragt wird), weiters sind die in den jeweiligen Ländern anfallenden Amtsgebühren der Patentämter für die Erstanmeldung zu entrichten. Hinzu kommen außerdem Übersetzungskosten, um das Patent in die Sprachen jener Länder zu übersetzen, in denen die Erfindung geschützt werden soll. Die Anmeldekosten hängen also besonders davon ab, in wie vielen und in welchen Staaten der Patentschutz beantragt wird.

Um den Patentschutz aufrecht zu erhalten, sind zudem jährlich progressiv ansteigende Amtsgebühren zu entrichten (Aufrechterhaltungsgebühren). Der Patentinhaber tut gut daran, Jahr für Jahr zu entscheiden, in welchen Ländern sich die Aufrechterhaltung des Patents noch wirtschaftlich lohnt. Besonders bei Produkten mit sehr kurzen Lebenszyklen (3-5 Jahre) wird der Patentschutz in den seltensten Fällen bis zum Auslaufen der maximalen Schutzdauer (20 Jahre) beantragt.

Die Erteilung des Patent stellt für den Patentinhaber noch keine Garantie auf wirtschaftlichen Erfolg dar. Es kommen nun weitere Kosten auf ihn zu: Er wird laufend das Marktgeschehen und den Wettbewerb beobachten, um eine eventuelle Patentverletzung durch Dritte festzustellen. In diesem Fall muss er selbst seine Rechte einklagen und die Rechtsansprüche in Bezug auf sein Patent geltend machen. Eine Patentverletzung ist dann gegeben, wenn eine geschützte Technologie oder ein patentiertes Produkt - ohne die Zustimmung des Patentinhabers - gewerblich hergestellt, angeboten, verkauft, gebraucht oder zu einem dieser Zwecke importiert wird. Eine Patentverletzungsklage durch den Patentinhaber ist in der Regel langwierig und kostenintensiv und zielt darauf ab, die Patentverletzung einzustellen und eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen.



WUSSTEN SIE, DASS ...

## DER AUFBAU DER PATENTSCHRIFT

Eine Patentschrift besteht aus folgenden Teilen:

- a) **Titelblatt** mit den Anmelde- und Publikationsdaten, dem Titel der Erfindung, eventuell einer Zusammenfassung und einer beispielhaften Zeichnung.
- b) **Beschreibung**, in der die Erfindung detailliert offenbart wird. Sie gliedert sich typischerweise in folgende Punkte:
  1. eine kurze Beschreibung des technischen Gebietes, auf das sich die Erfindung bezieht,
  2. Würdigung und Kritik (Nachteile, Mängel, Risiken) des bekannten Stands der Technik, gegebenenfalls angereichert mit der Angabe von bekannten Dokumenten,
  3. die technische Aufgabe, die sich der Erfinder stellt,
  4. eine kurze Beschreibung der Abbildungen bzw. der Zeichnungen,
  5. Erläuterung des Lösungsansatzes mit Ausführungsbeispiel(en),
  6. Hervorhebung des Vorteils der Erfindung und eine Erläuterung, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.
- c) **Patent- oder Schutzansprüche**. Hier stehen die technischen Merkmale, in denen sich die Erfindung vom Stand der Technik unterscheidet und für welche der Patentschutz begehrt wird. Man unterscheidet dabei zwischen dem Hauptanspruch (als erster benannter Anspruch) und den Unteransprüchen (weitere benannte Ansprüche). Durch die Patentansprüche wird der Schutzbereich des Patents festgelegt. Da man bestrebt ist, einen umfangreichen Schutz zu bekommen, der auch Ausführungsvarianten mit abdeckt, werden die Ansprüche oftmals sehr abstrakt und verallgemeinert formuliert. So wird beispielsweise aus einer „Schraube“ ein „Befestigungselement“, damit auch Varianten wie Clip, Nagel, Klettverschluss, usw. im Schutzbereich einbegriffen sind. Nur was in den Patentansprüchen Ausdruck gefunden hat, ist geschützt; was in den Patentansprüchen nicht erwähnt ist, ist dementsprechend auch nicht geschützt.
- d) **Zeichnungen** stellen die einfachste Möglichkeit dar, den technischen Gehalt abzubilden und dienen dem besseren Verständnis der Erfindung. Nicht alle Patentschriften enthalten Zeichnungen.

---

... knapp und präzise abgefasste Patentansprüche den wichtigsten Teil einer Patentschrift darstellen?

WUSSTEN SIE, DASS ...



---

... beim Gebrauchsmuster die Anforderungen an die Erfindungshöhe viel geringer sind als beim Patent?

## DAS „KLEINE PATENT“ (DAS GEBRAUCHSMUSTER)

Das Gebrauchsmuster ist der „kleine Bruder“ des Patents und ein weiteres wichtiges gewerbliches Schutzrecht. Dabei gibt es einige wesentliche Unterschiede zum Patent:

- > Einen Gebrauchsmusterschutz können Maschinen und deren Teile, Gerätschaften und Werkzeuge, sowie Gebrauchsgegenstände mit besonderer Wirksamkeit und Anwendernutzen erhalten. Für Verfahren gibt es dagegen keinen Gebrauchsmusterschutz, solche können nur zum Patent angemeldet werden.
- > Die Schutzdauer beträgt im Unterschied zum Patent (nur) 10 Jahre.
- > Außerdem sind die Anforderungen an die Erfindungshöhe beim Gebrauchsmuster im Allgemeinen geringer als beim Patent.

Die Schutzwirkung ist die gleiche wie beim Patent. Allerdings besteht nur in wenigen Staaten neben dem Patentschutz auch die Möglichkeit eines Gebrauchsmusterschutzes. In Ländern, die keine Gebrauchsmuster zulassen, kann nur die Anmeldung zum Patent gewählt werden.

---

... Sie ab der Anmeldung eines nationalen Patent es weitere 12 Monate Zeit haben, um den Patentschutz auf andere Länder auszudehnen?

## WO GELTEN PATENTE?

Ein Patent gilt immer nur in jenen Ländern, in denen es angemeldet und erteilt worden ist. Um einen Patentschutz in möglichst vielen Ländern anzustreben, reicht es zunächst, eine Anmeldung in einem einzigen Land vorzunehmen. Die erste Anmeldung welche in einem Patentamt für eine bestimmte Erfindung eingereicht wird, bezeichnet man als „Erstanmeldung“; das zugeordnete Anmeldedatum belegt, wer diese Erfindung zuerst angemeldet hat und ist dem tatsächlichen Zeitpunkt der Erfindung am nächsten. Dieses Datum wird auch als „Prioritätsdatum“ bezeichnet, wenn das Patent an einem Patentamt eines anderen Landes hinterlegt wird. Ab diesem Datum hat der Antragsteller 12 Monate Zeit, um die Anmeldung auf weitere Länder auszudehnen. Lässt er diesen Zeitraum verstreichen, kann dasselbe Patent nicht mehr in anderen Ländern angemeldet werden.

Es sei an der Stelle auch darauf hingewiesen, dass Patente in jedem Land in der jeweiligen Amtssprache formuliert und eingereicht werden müssen. So sind etwa in Italien deutschsprachig verfasste Patentanmeldungen nicht möglich.



WUSSTEN SIE, DASS ...

## GIBT ES EIN WELT-PATENT?

Derzeit gibt es (nur) nationale Patente. Es existieren zwar Institutionen wie die WIPO (World Intellectual Property Organization - Weltorganisation für geistiges Eigentum) und das Europäische Patentamt (EPO), bei denen mit einer einzigen Anmeldung der Patentschutz in mehreren Ländern beantragt werden kann. Jedoch unterliegen die erteilten Patente immer den nationalen gesetzlichen Regelungen in den jeweiligen Ländern, d.h. ein Europäisches Patent zerfällt nach dessen Erteilung in mehrere nationale Patente.

---

... mit einer einzigen Anmeldung der Patentschutz für mehrere Länder beantragt werden kann?

## DAS EUROPÄISCHE PATENT

Ein Europäisches Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht, das gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) vom Europäischen Patentamt erteilt wird. Das Ziel des Europäischen Patentübereinkommens ist es, durch die Schaffung eines einheitlichen europäischen Patenterteilungsverfahrens den Schutz von Erfindungen in den Vertragsstaaten zu erleichtern, zu verbilligen und zu verstärken.

---

... ein Europäisches Patent nach der Erteilung in mehrere nationale Patente zerfällt?

Beim Europäischen Patent handelt es sich nicht um ein Patent, das automatisch für ganz Europa Gültigkeit hat. Mit dem Europäischen Patent kann der Schutz für sämtliche Staaten gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (derzeit sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und andere europäische Länder, wie z.B. die Schweiz, Norwegen, Türkei) erreicht werden. Die Patentanmeldung und das Verfahren zur Patenterteilung erfolgen zentral beim Europäischen Patentamt. Nach der Erteilung entsteht aus dem Europäischen Patent ein sogenanntes „Bündel“ nationaler Patente in den Staaten, die nur in jenen Staaten Gültigkeit haben, in welchen die jeweiligen nationalen Phasen (Übersetzung der Patentschrift in der jeweiligen Amtssprache und Zahlung der eventuell anfallenden Gebühren) eingeleitet wurden. Der Patentinhaber kann also den Schutzzumfang auf die benannten Staaten begrenzen. Das Europäische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Jeder kann ein Europäisches Patent anmelden. Ist der Antragsteller nicht Angehöriger eines Vertragsstaats des EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) und hat er seinen Sitz nicht in einem der Vertragsstaaten, muss er sich vor dem Europäischen Patentamt durch einen zugelassenen (ermächtigten) Vertreter vertreten lassen.

Durch eine europäische Patentanmeldung kann derzeit der Schutz für mehr als 35 Länder beantragt werden.

WUSSTEN SIE, DASS ...



... durch eine Internationale Patentanmeldung derzeit ein Schutz in über 140 Ländern erreicht werden kann?

## DIE INTERNATIONALE PATENTANMELDUNG

Seit 1978 können Internationale Patentanmeldungen gemäß dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT - Patent Cooperation Treaty) eingereicht werden. Der PCT ist ein multilateraler Vertrag, welcher von einer Vielzahl von Ländern unterschrieben wurde und von der WIPO (World Intellectual Property Organization - Weltorganisation für geistiges Eigentum) in Genf verwaltet wird.

Der PCT ermöglicht es, durch die Einreichung einer einzigen Internationalen Patentanmeldung die Schutzerteilung für Erfindungen in allen benannten Mitgliedstaaten zu erhalten, anstatt einzelne nationale Patentanmeldungen vorzunehmen.

Im Gegensatz zum Europäischen Patent sieht die Internationale Patentanmeldung kein zentrales Erteilungsverfahren vor, sondern vereinfacht nur das Anmeldeverfahren. Die Erteilung der Patente wird von den einzelnen Ländern bzw. internationalen Organisationen (wie z.B. das EPO) durchgeführt.

Die Internationale Patentanmeldung hat den Vorteil, dass dem Antragsteller mehr Zeit für die Entscheidung bleibt, in welchen Mitgliedstaaten der Patentschutz angestrebt wird. Weiteres fallen die mit einer Auslandsanmeldung verbundenen Kosten erst sehr viel später an. Für den Antragsteller hat dieses Vorgehen den weiteren Vorteil, dass er am Anmeldetag nur einen Antrag auf Patenterteilung stellt, die Anmeldeunterlagen (Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen, Zusammenfassung, etc.) nur in einer Sprache einreicht und einzig die Gebühren für die Internationale Patentanmeldung zahlt. Zudem können die Staaten des Europäischen Patentübereinkommens als ein „Staat“ gewählt werden, so dass über eine PCT- Anmeldung ein Europäisches Patent erreichbar ist.

Die Anmeldung erfolgt beim Europäischen Patentamt oder direkt bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum, allerdings sind die Kosten für ein Internationales Patent weitaus höher als für ein Europäisches Patent. Entscheidend ist, in wie vielen Staaten das Patent angemeldet werden soll. Durch eine Internationale Patentanmeldung kann derzeit der Schutz für mehr als 140 Länder beantragt werden.



WUSSTEN SIE, DASS ...

## PATENTE UND FORSCHUNG

Es ist unumstritten, dass Patente die Forschung und die technische Entwicklung fördern. In Europa werden Patentanmeldungen 18 Monate nach ihrer Anmeldung offenlegt. Gleichzeitig können Wissenschaftler und Forscher bereits mit dem Einreichen der Patentschrift beim Patentamt ihr neu gefundenes Wissen veröffentlichen (etwa in Fachzeitschriften oder auf Kongressen oder Messen). Wissen, das nach dem Einreichen der Patenanmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, kann dem angemeldeten Patent nicht als Neuheitsschädlich entgegengehalten werden. Damit sorgen Patente für eine rasche Verbreitung des neuen Erkenntnis- und Wissenstandes und ermöglichen anderen Forschern, auf diesen Erkenntnissen aufbauend, die technische und wissenschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Ohne Patentschutz würden viele Forschungsergebnisse möglichst lange geheim gehalten, damit Mitbewerber das Know-how nicht einfach nachahmen können. Dies würde zum Nachteil aller den Erkenntnisfortschritt wesentlich behindern. Auch würde die Gesellschaft in vielen Fällen nicht oder sehr viel später erfahren, in welchen Bereichen geforscht wird, um gegebenenfalls regulierend einzugreifen.

## DIE PATENTRECHERCHE - EINBLICK IN DIE PATENTLITERATUR

Besteht die Absicht, eine Erfindung zum Patent anzumelden, sollte zuallererst mittels einer Patentrecherche überprüft werden, ob die eigene Erfindung tatsächlich neu ist. Angesichts der großen Zahl der weltweit eingereichten Patentanmeldungen ist es ratsam, bereits in einer frühen Entwicklungsphase die Patentfähigkeit der Erfindung zu beurteilen.

Eine Patentrecherche hilft außerdem ganz entscheidend bei der Suche nach technischen Neuerungen. Durch eine fundierte Recherche können kostspielige Doppelerfindungen vermieden werden. Je detaillierter die Fragestellung ist, desto treffsicherer können bestehende Patentdatenbanken neben anderen Literaturquellen zu bestimmten technischen Fragestellungen durchforstet werden.

Durch eine Recherche gewinnt man zusätzlich einen guten Überblick über den möglichen Absatzmarkt für die eigene Entwicklung, kann potentielle Lizenznehmer ausloten und laufend Konkurrenzbeobachtung auf dem Gebiet der eigenen Erfindung betreiben.

---

... Patente die umfassendste technische Informationsquelle darstellen?

---

... beinahe 90 % des technischen Wissens nur in der Patentliteratur veröffentlicht ist?

WUSSTEN SIE, DASS ...



Dabei ist zu beachten, dass Patentdokumente ab dem Anmeldetag 18 Monate lang geheim bleiben und somit für diesen Zeitraum nicht recherchierbar sind.

## WO FINDET MAN PATENTINFORMATIONEN?

... Sie beim Patlib-Zentrum  
der Handelskammer Bozen  
Recherchedienstleistungen in  
Anspruch nehmen können?

Ein erster Schritt, um herauszufinden, ob die eigene Idee bereits durch Dritte realisiert worden ist, stellt die Suche im Internet über verschiedene kostenlose Suchmaschinen dar. Weiteres kann man sich Fachliteratur besorgen, Fachmessen besuchen oder Produktkataloge durchzusehen.

Die umfangreichste Quelle technischen Know-hows stellt jedoch die Patentliteratur dar. Das Internet ermöglicht den Zugriff auf eine Reihe sehr guter Patendatenbanken, allen voran esp@cenet ([www.espacenet.com](http://www.espacenet.com)) - der Patentserver des Europäischen Patentamtes und DEPATISnet ([www.depatistnet.de](http://www.depatistnet.de)) - der Patentserver des Deutschen Patent- und Markenamtes. Weitere wichtige frei zugängliche Quellen sind der Server des US Patent Office ([www.uspto.gov/patft/index.html](http://www.uspto.gov/patft/index.html)) und jener des Japanischen Patentamtes ([www.jpo.go.jp](http://www.jpo.go.jp)).

Neben diesen kostenlosen Patendatenbanken gibt es auch eine Reihe kommerzieller Datenbanken, für die ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist. Ein Nachteil der frei zugänglichen Datenbanken gegenüber den kommerziellen ist, dass sie verzögert aktualisiert werden und nicht alle Patentdokumente enthalten, vor allem ältere Patente sind oft nicht angeführt. Darum kann man nicht sicher sein, dass es zu einem bestimmten Thema tatsächlich nichts gibt, nur weil man in der konsultierten Datenbank nichts dazu gefunden hat.

Weitere Informationen zur Anmeldung von Patenten werden von den einzelnen Patentämtern zur Verfügung gestellt. Unter anderem sind Kopien von Patentschriften, Formulare, Unterlagen, Leitfäden zur Anmeldung von Patenten sowie Gebührenaufstellungen erhältlich.

Das Patlib (patent library) - Zentrum der Handelskammer Bozen bietet Unternehmen die Möglichkeit zur umfassenden Information über weltweit hinterlegte Patente. Das Zentrum ist Teil eines europaweiten Netzwerkes von 320 Patent-Bibliotheken und bietet detaillierte Informationen über 70 Millionen Patente aus über 70 Ländern.



WUSSTEN SIE, DASS ...

## WOZU DIENT PATENTINFORMATION NOCH?

Patentliteratur wird gerne als staubig, langsam und spröde und nur für große Unternehmen brauchbar abgetan. Patentmaterie erscheint veraltet, unhandlich, zeitraubend und teuer. Nichts davon ist wahr, Patentinformation ist eine entscheidende Waffe beim Ringen um Wettbewerbsvorteile. Immerhin werden 85 bis 90 Prozent des technischen Wissens in der Patentliteratur veröffentlicht, welches in diesem Umfang und in diesem Detaillierungsgrad in keiner Fachliteratur beschrieben wird.

Rechtzeitige und regelmäßige Patentinformation bewahrt vor allem davor, dass knappe Ressourcen wie Zeit, Energie und Geld in Entwicklungen gesteckt werden, die es bereits gibt oder die durch andere Marktteilnehmer bereits in Schutz gestellt sind.

Außerdem haben nur etwa 10 % der veröffentlichten Patente und Gebrauchsmuster aktuell eine Schutzwirkung. Die restlichen 90 % sind bereits in ihrer Schutzdauer abgelaufen oder wurden aufgegeben und stehen somit jeglicher kostenlosen Verwertung frei.

Da Patente von Unternehmen meist in einer sehr frühen Entwicklungsphase eingereicht werden, gibt die regelmäßige Durchsicht der Offenlegungsschriften sehr früh Aufschluss über die Produkt- und Verfahrensentwicklungen auf einem bestimmten Sachgebiet bzw. von potentiellen Konkurrenzunternehmen. Damit sind viele Zusammenhänge schon zu einem frühen Zeitpunkt erkennbar, etwa welche Unternehmen welche Zielmärkte anstreben. Veröffentlichte Informationen können für die eigene Produktentwicklung aufgegriffen werden. Auch für die Suche nach möglichen Lizenzpartnern kann die Patentliteratur eingesehen werden.

---

... nur 10 % der hinterlegten Patente  
aktuell eine Schutzwirkung haben?

WUSSTEN SIE, DASS ...



... die Schutzdauer einer Marke beliebig oft verlängert werden kann?

## ANDERE WICHTIGE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Weitere bedeutende gewerbliche Schutzrechte sind neben dem Patent und dem Gebrauchsmuster:

- > die Marke und
- > die Muster und Modelle.

### Marke

Eine Marke ist ein besonderes Zeichen, das dazu dient, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Namen, Begriffe, Werbetexte und graphische Darstellungen für Produkte oder Dienstleistungen können als Wort-Marke, Bild-Marke oder eine Kombination aus beiden geschützt werden. Auch dreidimensionale oder akustische Marken sowie Geruchsmarken sind möglich.

Eine Marke bietet den Unternehmen vielerlei Vorteile, nicht nur den rechtlich gesicherten Schutz für beispielsweise das eigene Firmenlogo oder den Namen eines Produktes. Eine Marke, die von einem gut funktionierenden Markenmanagement und einer konstanten Markenpolitik unterstützt wird, kann darüber hinaus zu einer erheblichen Wertsteigerung eines Unternehmens führen. Eine gute Marke schafft Vertrauen in die Qualität des Produktes bzw. der Dienstleistung und ist somit in der Lage, einen bestimmten Kundenstamm an die Produkte bzw. Dienstleistungen eines Unternehmens zu binden. Eine Marke soll also eine Präferenzbildung beim Kunden anregen und somit auch das Produkt/die Dienstleistung gegenüber der Konkurrenz herausstellen.

Die Schutzdauer einer Marke ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie beträgt ab dem Tag der Anmeldung zehn Jahre, kann aber gegen fristgerechte Zahlung einer Gebühr beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden. Manche Marken sind über 100 Jahre alt!

### Muster und Modelle

Muster und Modelle dienen zum Schutz von Design. Das Design ist die äußere Gestaltung von zweidimensionalen Gegenständen (Muster - z. B. Stoffmuster) oder dreidimensionalen Gegenständen (Modell - z. B. Zahnbürste, Lokomotive). Die Formgebung



WUSSTEN SIE, DASS ...

ist etwa charakterisiert durch die Anordnung von Linien, Konturen, Farben oder Flächen oder durch das verwendete Material. Die Formgebung eines Modells darf nicht allein von der Funktion bestimmt sein, für welche der Gegenstand gedacht ist.

Der Inhaber eines Muster und Modells kann anderen verbieten, Produkte mit gleichem oder ähnlichem Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen, also herzustellen, anzubieten, ein- oder auszuführen.

Die Registrierung des Musters oder Modells gilt für fünf Jahre ab dem Hinterlegungsdatum. Der Rechtsinhaber kann die Schutzfrist um einen oder mehrere Zeiträume von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufrzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern.

## WELCHE FÖRDERMASSNAHMEN GIBT ES FÜR PATENTE?

Das Landesgesetz Nr. 4/1997 „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ sieht gemäß den geltenden Anwendungsrichtlinien (Stand Juli 2009) auch Förderungen für gewerbliche Schutzrechte für Südtiroler Unternehmen vor. Als förderungsfähige Ausgaben sind zum einen die marktüblichen Kosten für den Erwerb von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten aus Fremdquellen sowie den Erwerb von Lizenzen für die Nutzung von fremden Patenten zugelassen. Allerdings dürfen diese Ausgaben 70% der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. Zum anderen sind auch die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten zur Förderung zugelassen (Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung, Übersetzungskosten und sonstige im Hinblick auf die Erteilung des Schutzrechtes anfallende Kosten). Die vorgesehene Förderung kann für Mittelunternehmen bis zu 35% und für Kleinunternehmen bis zu 40% der förderungsfähigen Ausgaben erreichen.

### Förderstelle:

#### **Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung**

Raiffeisenstr. 5, 39100 Bozen

Tel. 0471 413 710 - 11

Fax 0471 413 794

innovation@provinz.bz.it

www.provinz.bz.it/innovation

---

... das Land Südtirol einen Förderbeitrag für die Erlangung eines gewerblichen Schutzrechtes gewährt?

WUSSTEN SIE, DASS ...



## DER BEREICH PATENTE UND MARKEN DER HANDELSKAMMER BOZEN - IHRE ANLAUFSTELLE

Die Handelskammer Bozen unterstützt die Südtiroler Unternehmen bei der Initiierung und Umsetzung von innovativen Projekten. Dabei spielen der Schutz und die Absicherung von neuen Ideen und Entwicklungen eine zentrale Rolle zur Sicherung des Wettbewerbsvorteils.

Der Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen informiert und berät Sie zu den einzelnen Schutzrechtsarten sowie deren Anmeldeverfahren und gibt Ihnen eine praktische Hilfestellung bei:

- > der Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern;
- > der Eintragung von nationalen und internationalen Marken;
- > der Eintragung nationaler Muster und Modelle.

Hierzu stehen für Sie kostenlos verschiedene Handbücher, Leitfäden, Formulare und Merkblätter zur Verfügung.

Über das Patlib-Zentrum der Handelskammer Bozen können Sie zudem Patent- oder Markenrecherchen beantragen (Patentinformationszentrum).

### **Ihre Anlaufstelle:**

#### **Handelskammer Bozen**

Patente und Marken

Südtiroler Straße 60

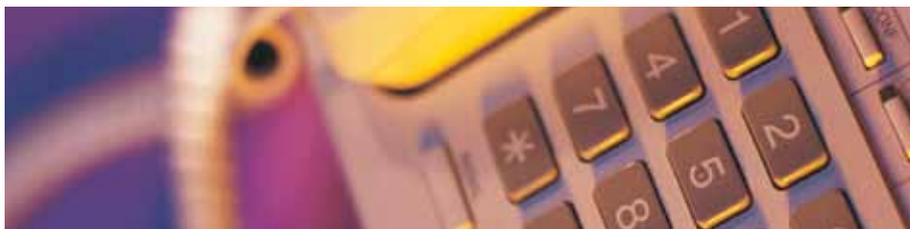
39100 Bozen

Tel. 0471 945 531 - 514

Fax 0471 945 524

[patentemarken@handelskammer.bz.it](mailto:patentemarken@handelskammer.bz.it)

[www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it)



## NÜTZLICHE ADRESSEN

### INTERNATIONALE INSTITUTIONEN

#### WIPO

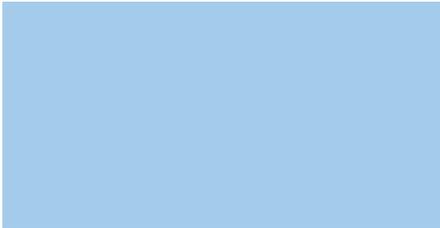
<b>Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation)</b>	34, chemin des Colombettes PO Box 18 CH-1211 Geneva 20 Tel. (+41)-22-338-9111 Fax (+41)-22-733-5428
<a href="http://www.wipo.int">www.wipo.int</a>	

#### EPO

<b>Europäisches Patentamt</b>	Hauptsitz München Erhardtstraße 27 D-80469 München Tel. (+49)-089-2399-0 Fax (+49)-089-2399-4465
<a href="http://www.epo.org">www.epo.org</a>	
	Zweigstelle Den Haag Patentlaan 2, Postbus 58 18 NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31)-70-340-2040 Fax (+31)-70-340-3016
	Dienststelle Wien Rennweg 12, Postfach 90 A-1030 Wien Tel. (+43)-1-52126-0 Fax (+43)-1-52126-3591

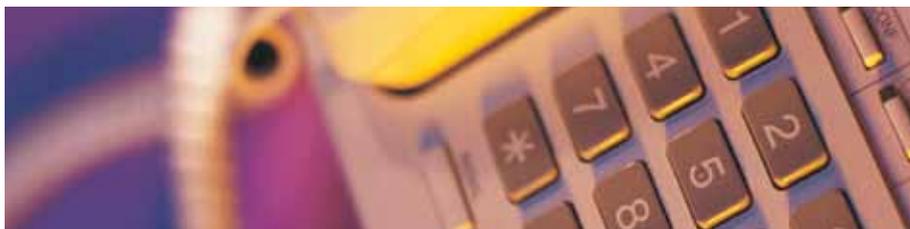
#### HABM

<b>Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt Marken, Muster und Modelle</b>	Avenida de Europa 4 E-03008 Alicante Tel. (+34)-96-513-1344 Fax (+34)-96-513-9100
<a href="http://oami.europa.eu">http://oami.europa.eu</a>	

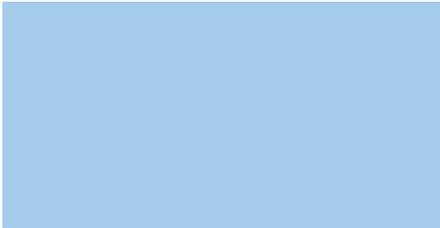


## NATIONALE PATENTÄMTER

Italien	
<b>Ministero dello Sviluppo Economico Direzione generale lotta alla contraffazione Ufficio Italiano Brevetti e Marchi</b>	Via Molise, 19 I-00187 Roma Tel. (+39)-06-47055800 Fax (+39)-06-47055635
<a href="http://www.uibm.gov.it">www.uibm.gov.it</a>	
Österreich	
<b>Österreichisches Patentamt</b>	Dresdner Straße 87 - Postfach 95 A-1200 Wien Tel. (+43)-1-53424-0 Fax (+43)-1-53424-535
<a href="http://www.patentamt.at">www.patentamt.at</a>	
Deutschland	
<b>Deutsches Patent- und Markenamt</b>	Zweibrückenstraße 12 D-80331 München Tel. (+49)-089-2195-0 Fax (+49)-089-2195-2221
<a href="http://www.dpma.de">www.dpma.de</a>	
Schweiz	
<b>Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum</b>	Stauffacherstraße 65/59g CH-3003 Bern Tel. (+41)-31-377-77-77 Fax (+41)-31-377-77-78
<a href="http://www.ige.ch">www.ige.ch</a>	
Frankreich	
<b>Institut National de la Propriété industrielle</b>	26 bis, rue de Saint Pétersbourg F-75800 Paris, Cedex 08 Tel. (+33)-1-5304-5304 Fax (+33)-1-4293-5930
<a href="http://www.inpi.fr">www.inpi.fr</a>	
Großbritannien	
<b>The Intellectual Property Office</b>	Concept House - Cardiff Road Newport - South Wales NP10 8QQ United Kingdom Tel. (+44)-1-633-814-000 Fax (+44)-1-633-817-777
<a href="http://www.ipo.gov.uk">www.ipo.gov.uk</a>	
Spanien	
<b>Oficina Española de Patentes y Marcas</b>	Paseo de la Castellana, 75 ES-28046 Madrid, España Tel. (+34)-902-157-530 Fax (+34)-91-3495597
<a href="http://www.oepm.es">www.oepm.es</a>	



Niederlande	
<b>Ministry of Economic Affairs Netherlands Patent Office (NIPO)</b>  <a href="http://www.octrooicentrum.nl">www.octrooicentrum.nl</a>	Patentlaan 2, PO box 5820 NL-2280 HV Rijswijk (ZH), Netherlands Tel. (+31)-88-602-96-00 Fax (+31)-88-602-90-24
Belgien	
<b>Office Belge de la Propriété industrielle SPF Économic, PME, Classes moyennes et Énergie</b>  <a href="http://www.mineco.fgov.be">www.mineco.fgov.be</a>	North Gate III Boulevard du Roi Albert II, 16 B-1000 Brussel Tel. (+32)-277-52-88 Fax (+32)-277-52-62
Australien	
<b>IP Australia - Central Office</b>  <a href="http://www.ipaustralia.gov.au">www.ipaustralia.gov.au</a>	Ground floor - Discovery House 47 Bowes Street Woden ACT 2606 (PO Box 200, Woden ACT 2606), Australia Tel. (+61)-2-6283-2999 Fax (+61)-2-6283-7999
China	
<b>State Intellectual Property Office of the People's Republic of China</b>  <a href="http://www.sipo.gov.cn">www.sipo.gov.cn</a>	6 Xitucheng Lu - Jimenqiao Haidian District 100088 Beijing, China Tel. (+86)-10-6208-3114 Fax (+86)-10-6201-9615
Japan	
<b>Japan Patent Office</b>  <a href="http://www.jpo.go.jp">www.jpo.go.jp</a>	General Affairs Division 3-4-3 Kasumigaseki, Chiyoda-ku Tokyo 100-8915, Japan Tel. (+81)-3-3581-9827 Fax (+81)-3-3581-0762
Russland	
<b>Rospatent - Federal Institut of Industrial Property</b>  <a href="http://www.fips.ru">www.fips.ru</a>	bld. 30-1, Berezhkovskaya nab. Moscow, G-59, GSP-5 Russia, 123995 Tel. (+7)-495-24-06015 Fax (+7)-495-24-33337
USA	
<b>U.S. Patent and Trademark Office (USPTO)</b>  <a href="http://www.uspto.gov">www.uspto.gov</a>	Madisan Buildings (East&West) 600 Dulany Street Alexandria, VA 22134 Tel. (+1)-571-272-1000 Fax (+1)-571-273-0464



## BERUFSVERZEICHNISSE

Italien	
<b>Ordine dei consulenti in proprietà industriale</b>	Via G. Donizetti 1/a I-20122 Milano Tel. (+39)-02-55185144 Fax (+39)-02-54122066 consiglio@ordine-brevetti.it
<a href="http://www.ordine-brevetti.it">www.ordine-brevetti.it</a>	
Österreich	
<b>Österreichische Patentankammer</b>	Linke Wienzeile 4/1/9 A-1060 Wien Tel. (+43)-1-523-4382 Fax (+43)-1-523-4382-15 info@oepak.at
<a href="http://www.patentanwalt.at">www.patentanwalt.at</a>	
Deutschland	
<b>Deutsche Patentankammer</b>	Tal 29 D-80331 München Tel. (+49)-0-89-2422-780 Fax (+49)-0-89-2422-7824 dpak@patentanwalt.de
<a href="http://www.patentanwalt.de">www.patentanwalt.de</a>	